

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



24.302 s Kt. Iv. SO. Keine kantonsübergreifenden Vorhaben ohne Mitsprache

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 9. Januar 2025

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2025 die vom Kanton Solothurn am 21. Februar 2024 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Standesinitiative verlangt, dass die Bundesversammlung die Mitsprache der Nachbarkantone bei wichtigen überkantonalen Vorhaben sicherstellt, indem auf Verlangen eines betroffenen Nachbarkantons zwingend ein Richtplanverfahren einzuleiten ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Würth

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. November 2023 (RRB Nr. 2023/1867), beschliesst:

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten.

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, das Raumplanungsgesetz und/oder das Umweltschutzgesetz so anzupassen, dass bei Vorhaben mit gewichtigen kantonsübergreifenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Verlangen eines Nachbarkantons ein kantonales Richtplanverfahren durchgeführt werden muss.

1.2 Begründung

Nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits heute einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die Auslegung dieser Bestimmung bleibt weitgehend den Kantonen überlassen. Gemäss einem im Jahr 2020 erschienenen Bericht «Umgang mit Grossvorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG im Richtplan» führen die unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Richtplan, die unterschiedliche Einbettung in die politischen und verwaltungstechnischen Prozesse sowie das unterschiedliche Planungsverständnis in den Kantonen naturgemäss zu Unterschieden in Form und Inhalt der Richtpläne. Das eidgenössische RPG fordert zwar gewisse Mindestinhalte. Daneben sind die Kantone aber frei, welche Themen sie in den Richtplan aufnehmen und mit welcher Tiefe. Dies kann dazu führen, dass Kantone von unterschiedlicher Grösse oder unterschiedlichen Planungssystemen (z.B. regionalen Richtplänen) die Schwelle für vergleichbare Vorhaben sehr unterschiedlich auslegen.

So definiert der Kanton Solothurn verkehrsintensive Anlagen bei täglich 1500 Personenwagenfahrten (Publikumsverkehrsintensität) oder 400 Fahrten von Last- und Lieferwagen (Güterverkehrsintensität). Der angrenzende Kanton Bern seinerseits unterscheidet nicht zwischen Fahrzeugtypen und beurteilt nach Art. 91a BauV Anlagen erst ab 2000 Fahrten als verkehrsintensiv und sieht überdies erst ab 5000 Fahrten einen Eintrag im kantonalen Richtplan vor. Nach diesem beispielhaften Vergleich bleibt zu erwähnen, dass die Handhabung in Jedem Kanton wieder etwas anders ist. Als Folge der föderalen Struktur der Staatsebenen und der kantonseigenen Beurteilung der Verkehrsintensität lassen sich die erheblichen Unterschiede erklären. Sie finden ihre Grenze allerdings dort, wo Projekte kantonsübergreifend werden und damit einhergehend etliche Schwierigkeiten entstehen.

Bei Logistikvorhaben, welche beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe von Nationalstrassen realisiert werden, wird der Verkehr einer solchen Anlage häufig durch andere Kantone und Gemeinden geleitet. Den betroffenen Behörden bleibt oftmals nur der Rechtsweg, obschon die Auswirkungen als sehr gross zu bezeichnen sind.

Deshalb müssen aus Sicht der Auftraggeber die Kantone, in welchen solche Vorhaben geplant werden, sicherstellen, dass die Nachbarkantone, welche von einem solchen Vorhaben betroffen sind, die Gelegenheit erhalten, in einem eigenen kantonalen Richtplanverfahren eine eigene Interessensabwägung vorzunehmen. Die Möglichkeit eines einzelnen gemeinsamen Richtplanverfahrens soll bestehen. Dabei muss jeweils die tiefste Messlatte zur Anwendung kommen, welche in den betroffenen Nachbarkantonen besteht. Im Konfliktfall soll eine Entscheidung im Rahmen des Richtplan-Genehmigungsverfahrens des Bundes getroffen werden können.

Der Kanton Solothurn ist mit seiner zentralen Lage entlang der nationalen Hauptverkehrsachsen und der verzettelten Gebietsform sowie der engen Verflechtung in besonderem Masse von Vorhaben



anderer Kantone betroffen, ohne dass er selbst wesentlichen Einfluss darauf nehmen könnte. Dies betrifft nicht nur Logistik-Vorhaben, sondern beispielsweise auch Windkraft-Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie oder grosse Einkaufs- oder Freizeitcenter. Die Anpassung liegt im Interesse aller Kantone, damit ihr eigenes Territorialgebiet nicht von anderen Kantonen prädisponiert wird. Diese konkreten Anforderungen an die grenzüberschreitende Planung gilt es im Raumplanungsgesetz und/oder dem Umweltschutzgesetz des Bundes zu verankern.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das Anliegen der Initianten grundsätzlich, da sie die Berücksichtigung der Interessen der Nachbarkantone bei kantonsübergreifenden Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt als wichtig erachtet. Sie stellt jedoch fest, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen bereits sicherstellen, dass die Interessen der Nachbarkantone gewahrt werden können – selbst in Fällen, in denen kein Richtplanverfahren im Standortkanton eingeleitet wird.

Gemäss Artikel 7 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Kantone verpflichtet, mit den Behörden der Nachbarkantone zusammenzuarbeiten, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden. Falls keine Einigung darüber erzielt wird, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden sollen, kann ein Einigungsverfahren verlangt werden (Art. 12 RPG). Dieses Verfahren kann gemäss Artikel 13 der Raumplanungsverordnung (RPV) jederzeit beim UVEK eingeleitet werden. Ausserdem können die Nachbarkantone die Anpassung eines kantonalen Richtplans verlangen (Art. 12 RPV). Damit trägt der Bund eine koordinierende Verantwortung und stellt sicher, dass Grossvorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen im Richtplan behandelt werden.

Darüber hinaus bietet das Recht, gegen konkrete Projekte Einsprache zu erheben, den Beteiligten eine zusätzliche Möglichkeit, ihre Interessen in der Nutzungsplanung oder spätestens im Baubewilligungsverfahren in den Nachbarkantonen geltend zu machen. Um allerdings Verzögerungen bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben zu vermeiden, ist eine Abstimmung unter den Kantonen im Zuge der Richtplanung bereits in der frühen Projektphase vorteilhaft, hebt die Kommission hervor. Das hätte sich in der Praxis bewährt und Sorge für eine gewisse „Praxishygiene“ im Umgang mit interkantonalen Planungskonflikten. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die rechtlichen Grundlagen ausreichend sind und dem Anliegen der Standesinitiative Rechnung tragen. Sie sieht keinen zusätzlichen Handlungsbedarf; die geltende Regelung und die bisherige Praxis würden genügend Spielraum bieten.